

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>Grundsätze der Gerichtsorganisation</i></p> <p>Art. 74 ¹ Die Gerichtsorganisation und das Verfahren gewährleisten eine verlässliche und rasche Rechtsprechung.</p> <p>² Die obersten Gerichte sind das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.</p> <p><i>Verwaltungsrechtspflege</i></p> <p>Art. 77 ¹ Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor.</p>	<p>Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren (Verfassungs- und Gesetzesänderung) (vom xx.yy. 2025)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Grundsätze der Gerichtsorganisation</i></p> <p>Art. 74 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die obersten Gerichte sind das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Steuergericht.</p> <p><i>Verwaltungsrechtspflege</i></p> <p>Art. 77 ¹ Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor. In Steuerverfahren gewährleistet das Gesetz den Weiterzug von Entscheiden an ein Gericht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Das Steuergericht als oberstes Gericht in Steuersachen ist in Art. 74 Abs. 2 KV aufzuführen.</p> <p>Da für das Steuerverfahren eine Abweichung vom zweistufigen Instanzenzug mit Rekursinstanz und Überprüfung durch eine Gerichtsinstanz nicht allgemein begründet ist, ist der einstufige Instanzenzug für Steuerverfahren explizit aufzuführen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>Fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht</p> <p>A. Steuerverwaltungsbehörden</p> <p><i>I. Verwaltungsbehörde</i></p> <p>³Der Gemeindevorstand bestimmt, wer namens der Gemeinde Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erheben kann.</p>	<p>II. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:</p> <p>Fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht</p> <p>A. Steuerverwaltungsbehörden</p> <p><i>I. Verwaltungsbehörde</i></p> <p>§ 106. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Der Gemeindevorstand bestimmt, wer namens der Gemeinde Einsprache oder Beschwerde erheben kann.</p>	<p>Das Rechtsmittel des Rekurses fällt im Steuerverfahren weg.</p>
<p>B. Steuerrekursgericht</p> <p><i>I. Sitz</i></p> <p>§ 112. Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Steuerrekursgerichts (StRG).</p>	<p>B. Steuergericht</p> <p><i>I. Stellung und Sitz</i></p> <p>§ 112. ¹Das Steuergericht ist ein selbstständiges Gericht. Der Kantonsrat bestimmt den Sitz.</p> <p>²In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Steuergericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>³Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dazu gehören statistische Angaben über den Personalbestand, die Geschäftslast und die Bearbeitungszeiten der Geschäfte.</p>	<p>Da der Rekurs als Rechtsmittel in Steuerverfahren wegfällt, ist die Bezeichnung des Gerichts in Steuergericht zu ändern.</p> <p>Das Steuergericht ist ein selbstständiges Gericht analog dem Sozialversicherungsgericht. Die Regelungen gemäss §§ 112 bis 113a entsprechen grundsätzlich den Regelungen im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer, LS 212.81) für das Sozialversicherungsgericht. Das Steuergericht ist die einzige kantonale Gerichtsinanz in Steuersachen. Das Verwaltungsgericht entfällt als Gericht in Steuersachen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>II. Zusammensetzung und Wahl</i></p> <p>§ 113. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest.</p> <p>² Er wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.</p>	<p><i>II. Bestand und Wahl</i></p> <p>§ 113. ¹ Das Gericht besteht aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder fest.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder. Bei den teilamtlichen Mitgliedern legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Gericht ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.</p>	<p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.</p> <p>⁵ Das Steuergericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder des Steuergerichts mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozenze verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.</p>
<p><i>III. Unvereinbarkeit; Offenlegung von Interessenbindungen</i></p> <p>§ 113 a. ¹ Das Amt eines Mitglieds des Steuerrekursgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Steuerrekursgericht und dem Verwaltungsgericht unvereinbar.</p> <p>² Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 sinngemäss.</p>	<p><i>III. Unvereinbarkeit; Offenlegung von Interessenbindungen</i></p> <p>§ 113 a. ¹ Das Amt eines vollamtlichen Mitglieds des Steuergerichts ist mit einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit sowie der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden unvereinbar.</p> <p>² Das Amt eines teilamtlichen Mitglieds sowie eines Ersatzmitglieds des Steuergerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Steuergericht unvereinbar.</p> <p>³ Für die Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
	<p>Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken ist für die vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder die Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.</p> <p>⁴Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>⁵Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG.</p>	
<p><i>IV. Besetzung</i></p> <p>§ 114. ¹Das Steuerrekursgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.</p>	<p><i>IV. Besetzung</i></p> <p>§ 114. ¹Das Steuergericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.</p>	<p>Die Motion verlangt, dass das Gericht grundsätzlich als Kollegialgericht entscheidet. Die Schwelle des Streitwertes, bis zu welchem einzelrichterlich entschieden werden kann, soll deutlich gesenkt oder abgeschafft werden. Dies soll zu einer Stärkung des Rechtsschutzes führen. Vorliegend wird der Gesetzestext bei einer Abschaffung der streitwertbezogenen Einzelrichtendenkompetenz aufgezeigt.</p> <p>Die streitwertbezogenen Einzelrichtendenkompetenz hat sich in der Gerichtspraxis bewährt. Es empfiehlt sich daher, die streitwertgebundene Einzelrichterzuständigkeit grundsätzlich beizubehalten und als Variante bloss eine Senkung der Streitwertgrenze auf beispielsweise Fr. 10 000 vorzusehen.</p>
<p>²Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichter</p>	<p>²Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter über Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind.</p>	<p>Weiterhin sinnvoll ist, dass einzelrichterlich über Beschwerden entschieden wird, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind. Ein Vergleich ist eine Kombination von Teilrückzug und Teilanerkennung, weshalb es keinen Grund gibt, ihn neben Rückzug und Anerkennung nicht ebenfalls aufzuführen.</p>

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>a. über Rekurse, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind,</p> <p>b. in Fällen, in denen der Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.</p> <p>³In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreitet werden.</p> <p>⁴Als Streitwert gilt jener Steuerbetrag, der vom Streit betroffen ist. Soweit sich ein solcher nicht ziffernmässig ermitteln lässt, fällt das Geschäft in die Zuständigkeit einer Dreierbesetzung.</p>	<p>Abs. 3 und 4 aufgehoben.</p>	<p>Als Variante könnte die blosser Senkung der Streitwertgrenze auf beispielsweise Fr. 10 000 vorgesehen werden.</p>
<p><i>V. Verfahren</i></p> <p>§ 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Steuerrekursgericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rekurs.</p>	<p><i>V. Verfahren</i></p> <p>§ 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Steuergericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 über den Rekurs.</p>	<p>Beim einstufigen Instanzenzug in Steuersachen ist für das Verfahren weiterhin ergänzend auf die Bestimmungen des VRG über den Rekurs (§§ 19 ff. VRG) und nicht auf die Bestimmungen über die Beschwerde (§§ 41 ff. VRG) zu verweisen, da die Rüge der Unangemessenheit (§ 20 Abs. 1 lit. c VRG) und das Vorbringen neuer Tatsachenbehauptungen und neuer Beweismittel (§ 20 a Abs. 2 VRG) im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich zulässig ist.</p>
<p><i>VI. Unabhängigkeit und Aufsicht</i></p> <p>§ 116. ¹Das Steuerrekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig.</p>	<p><i>VI. Besoldung</i></p> <p>§ 116. Der Kantonsrat ordnet die Besoldung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder.</p>	<p>Die Regelungen gemäss §§ 116 bis 118 über die Besoldung der Mitglieder und die Organisation des Steuergerichts entsprechen grundsätzlich den analogen Regelungen des VRG oder des GSVGer für das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.</p>
<p>²Es ist administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt.</p>		

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>VII. Juristisches und administratives Personal</i></p> <p>§ 117. ¹Das Verwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals.</p> <p>²Das Steuerrekursgericht stellt das Personal an.</p>	<p><i>VII. Vorsitz und Kanzlei</i></p> <p>§ 117. ¹Das Steuergericht wählt bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode aus seinen Mitgliedern das Präsidium und das Vizepräsidium.</p> <p>²Das Steuergericht stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an.</p>	
<p><i>VIII. Verordnungen</i></p> <p>§ 118. Das Verwaltungsgericht regelt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts durch Verordnung</p> <p>a. die Organisation und den Geschäftsgang,</p> <p>b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen.</p>	<p><i>VIII. Verordnungen, Organisation und Verwaltung</i></p> <p>§ 118. Für die Regelung der Organisation und der Verwaltung des Gerichts gelten §§ 39, 40 und 40 a VRG sinngemäss.</p>	
<p><i>IX. Geschäftsordnung</i></p> <p>§ 118 a. ¹Das Steuerrekursgericht erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>²Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.</p>	<p>§ 118 a. wird aufgehoben.</p>	
<p><i>I. Amtspflichten 1. Ausstand</i></p> <p>§ 119. ⁴Der Entscheid kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden.</p>	<p><i>I. Amtspflichten 1. Ausstand</i></p> <p>§ 119. ⁴Der Entscheid kann mit Beschwerde beim Steuergericht angefochten werden.</p>	<p>Der einstufige Instanzenzug in Steuersachen mit dem Steuergericht als Gerichtsinstanz soll auch bei</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
		Rechtsmittelverfahren zum Ausstand und betreffend Steuerausweisen gelten.
<p><i>4. Steuerausweise</i></p> <p>§ 122. ⁴ Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Entscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p>	<p><i>4. Steuerausweise</i></p> <p>§ 122. ⁴ Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Beschwerde beim Steuergericht angefochten werden. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>Da die Finanzdirektion nicht mehr Rekursinstanz ist im Verfahren betreffend Steuerausweise, ist dem kantonalen Steueramt Gelegenheit zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren vor Steuergericht zu gewähren.</p>
<p><i>3. Mitteilung von Entscheiden</i></p> <p>§ 126. ² Ist die Einsprache, der Rekurs oder die Beschwerde zulässig, werden im Entscheid die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels angegeben.</p>	<p><i>3. Mitteilung von Entscheiden</i></p> <p>§ 126. ² Ist die Einsprache oder die Beschwerde zulässig, werden im Entscheid die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels angegeben.</p>	<p>Der Rekurs als Rechtsmittel fällt in Steuersachen weg.</p>
<p><i>V. Verjährung 1. Veranlagungsverjährung</i></p> <p>§ 130. ² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still, a. während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,</p>	<p><i>V. Verjährung 1. Veranlagungsverjährung</i></p> <p>§ 130. ² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still, a. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,</p>	
<p>F. Rekurs- und Beschwerdeverfahren</p>	<p>F. Beschwerdeverfahren</p>	
<p><i>I. Rekursverfahren 1. Frist und Voraussetzungen</i></p> <p>§ 147. ¹ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Rekurs beim Steuerrekursgericht erheben.</p>	<p><i>I. Beschwerdeverfahren 1. Frist und Voraussetzungen</i></p> <p>§ 147. ¹ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Steuergericht erheben.</p>	<p>Das Rechtsmittel im kantonalen Steuerverfahren soll wie bei der direkten Bundessteuer und bei der Verrechnungssteuer Beschwerde heissen.</p>

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Rekursrecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p> <p>³ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p> <p>⁴ Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Erfordernissen nicht, wird dem Rekurrenten eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, sonst auf den Rekurs nicht einzutreten. Die Beweismittel sollen der Rekurschrift beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.</p>	<p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p> <p>³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p> <p>⁴ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Erfordernissen nicht, wird den Beschwerdeführenden eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, sonst auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.</p>	
<p><i>2. Verfahren</i></p> <p>§ 148. ¹ Die Rekurschrift ist, sofern sich der Rekurs nicht offensichtlich als unzulässig erweist, den Rekursgegnern zur Beantwortung zuzustellen. Dem Rekurrenten wird auf Verlangen ein Doppel der Rekursantwort zugestellt.</p> <p>² Ausnahmsweise kann ein weiterer Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.</p> <p>³ Dem Steuerrekursgericht stehen dieselben Befugnisse zu wie den Steuerbehörden im Einschätzungsverfahren.</p>	<p><i>2. Verfahren</i></p> <p>§ 148. ¹ Die Beschwerdeschrift ist, sofern sich die Beschwerde nicht offensichtlich als unzulässig erweist, der Beschwerdegegnerschaft zur Beantwortung zuzustellen. Den Beschwerdeführenden wird auf Verlangen ein Doppel der Beschwerdeantwort zugestellt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Dem Steuergericht stehen dieselben Befugnisse zu wie den Steuerbehörden im Einschätzungsverfahren.</p>	
<p><i>3. Entscheid</i></p> <p>§ 149. ¹ Das Steuerrekursgericht entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen, der den Parteien angezeigt wird. Kann diese Frist nicht eingehalten</p>	<p><i>3. Entscheid</i></p> <p>§ 149. ¹ Das Steuergericht entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen, der den Parteien angezeigt wird. Kann diese Frist nicht eingehalten werden,</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>werden, wird den Parteien unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt.</p>	<p>wird den Parteien unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt.</p>	
<p>²Das Steuerrekursgericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung des Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu dessen Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug oder Anerkennung des Rekurses weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.</p>	<p>²Das Steuergericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung der Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu deren Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug, Vergleich oder Anerkennung der Beschwerde weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.</p>	
<p>³Ausnahmsweise kann es zur Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	
<p><i>4. Mitteilung</i></p>	<p><i>4. Mitteilung</i></p>	
<p>§ 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Steuerrekursgerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>§ 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Steuergerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	
<p><i>5. Vereinfachtes Verfahren</i></p>	<p><i>5. Vereinfachtes Verfahren</i></p>	
<p>§ 150 a. ¹Bei offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden.</p>	<p>§ 150 a. Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>²Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Steuerrekursgericht den Entscheid summarisch begründen.</p>	<p>²Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Steuergericht den Entscheid summarisch begründen.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>³Über Rekurse, die durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.</p>	<p>³Über Beschwerden, die durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.</p>	
<p><i>6. Gerichtsgebühr</i></p>	<p><i>6. Gerichtsgebühr</i></p>	
<p>§ 150 b. ¹Das Steuerrekursgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p>	<p>§ 150 b. ¹Das Steuergericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p>	
<p>²Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel Fr. 500 bis Fr. 50 000.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
	<p>³ Als Streitwert gilt jener Steuerbetrag, der vom Streit betroffen ist.</p>	<p>Sofern die streitwertbezogene Einzelrichtendenkompetenz und damit § 114 Abs. 4 StG wegfällt, ist die Definition des Streitwertes hier einzufügen.</p>
<p><i>7. Kostenauflegung</i></p>	<p><i>7. Kostenauflegung</i></p>	
<p>§ 151. ¹Die Kosten des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.</p>	<p>§ 151. ¹Die Kosten des Verfahrens vor dem Steuergericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.</p>	
<p>²Dem obsiegenden Rekurrenten werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemäßem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Steuerrekursgerichts durch trölerisches Verhalten erschwert hat.</p>	<p>²Den obsiegenden Beschwerdeführenden werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäßem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wären oder wenn sie die Untersuchung des Steuergerichts durch trölerisches Verhalten erschwert haben.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>³ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	
<p><i>II. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht</i></p>	<p>§ 153. wird aufgehoben.</p>	<p>Beim einstufigen Instanzenzug in Steuersachen entfällt die Überprüfung durch eine zweite kantonale Gerichtsinstanz.</p>
<p><i>III. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	<p><i>II. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	
<p>§ 154. ¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Steuerpflichtige, das kantonale Steueramt, die Gemeinde und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>§ 154. ¹ Gegen den Entscheid des Steuergerichts können die Steuerpflichtigen, das kantonale Steueramt, die Gemeinde und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	
<p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p><i>3. Verfahren</i></p>	<p><i>3. Verfahren</i></p>	
<p>³ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Rekursverfahren sinngemäss.</p>	<p>³ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.</p>	<p>Das Steuergericht ersetzt das Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz in Steuersachen.</p>
<p><i>II. Verfahren</i></p>	<p><i>II. Verfahren</i></p>	
<p>§ 171. ¹ Bei Abweisung eines Gesuchs um Steuerbefreiung können Kosten auferlegt werden.</p>	<p>§ 171. Abs. 1 unverändert.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs-, das Rekurs- und Beschwerdeverfahren sinngemäss.</p>	<p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.</p>	
<p><i>VI. Einsprache und Rekurs</i></p>	<p><i>VI. Einsprache und Beschwerde</i></p>	
<p>§ 178. ¹ Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann beim Gemeindesteueramt Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim kantonalen Steueramt erhoben werden. Gegen den Entscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p>	<p>§ 178. ¹ Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann beim Gemeindesteueramt Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>Im Verfahren zum Steuerbezug der Staats- und Gemeindesteuern entfällt der Rekurs an das kantonale Steueramt gegen den Einspracheentscheid des Gemeindesteueramtes. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren vor Steuergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>
<p>² Die Bestimmungen über das Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>² Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	
<p><i>I. Sicherstellung</i></p>	<p><i>I. Sicherstellung</i></p>	
<p>³ Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>³ Die Steuerpflichtigen können gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Steuergericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	
<p>⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p>	<p>⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p>	
<p><i>2. Rekurs</i></p>	<p><i>2. Beschwerde</i></p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>§ 185. ¹ Gegen den Entscheid der Gemeinde können der Steuerpflichtige und das kantonale Steueramt innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Dem kantonalen Steueramt steht das Recht zur Rekurerhebung nur zu, sofern die erlassenen Steuern einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p> <p><i>3. Rechtsmittel</i></p> <p>§ 196. Für die Anfechtung des Einspracheentscheids über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht gelten die Bestimmungen über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p> <p><i>VI. Rechtsmittel 1. Rekurs</i></p> <p>§ 212. Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Steuerrekursgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss. Vorbehalten bleibt § 252.</p> <p><i>2. Beschwerde an das Verwaltungsgericht</i></p>	<p>§ 185. ¹ Gegen den Entscheid der Gemeinde können die Steuerpflichtigen und das kantonale Steueramt innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Steuergericht erheben. Dem kantonalen Steueramt steht das Recht zur Beschwerdeerhebung nur zu, sofern die erlassenen Steuern einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p> <p><i>3. Rechtsmittel</i></p> <p>§ 196. Für die Anfechtung des Einspracheentscheids über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p> <p><i>VI. Rechtsmittel 1. Beschwerde</i></p> <p>§ 212. Gegen den Einspracheentscheid können die Steuerpflichtigen Beschwerde beim Steuergericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss. Vorbehalten bleibt § 252.</p> <p>§ 213. wird aufgehoben.</p>	<p>Im Steuererlassverfahren entfällt beim einstufigen Instanzenzug der Rekurs an die Finanzdirektion. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren vor Steuergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p> <p>Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindesteueramtes oder des kantonalen Steueramtes betreffend Gemeindesteuerausscheidung kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden.</p> <p>Der einstufige Instanzenzug in Steuersachen mit dem Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz gilt auch für die Grundstückgewinnsteuern.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>3. <i>Beschwerde an das Bundesgericht</i></p> <p>§ 214. Das Recht, eine Beschwerde über einen Grundstückgewinnsteuerentscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht zu erheben, steht dem Steuerpflichtigen, der Gemeinde, dem kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.</p>	<p>2. <i>Beschwerde an das Bundesgericht</i></p> <p>§ 214. Das Recht, eine Beschwerde über einen Grundstückgewinnsteuerentscheid des Steuergerichts beim Bundesgericht zu erheben, steht den Steuerpflichtigen, der Gemeinde, dem kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.</p>	
<p>c. <i>Verteidigung</i></p> <p>³Über das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die Finanzdirektion. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Verwaltungsgericht.</p>	<p>c. <i>Verteidigung</i></p> <p>§ 245. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Über das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die Finanzdirektion. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Steuergericht.</p>	<p>Im Steuerstrafverfahren (§§ 243 ff. StG) bestand bereits bisher ein einstufiger Instanzenzug. Das Steuergericht ersetzt das Verwaltungsgericht bei der gerichtlichen Beurteilung.</p>
<p>2. <i>Gerichtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht a. Begehren um gerichtliche Beurteilung</i></p> <p>§ 252. ¹Der Angeschuldigte und die Gemeinde können innert 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides beim kantonalen Steueramt schriftlich Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangen.</p> <p>²Im Bereich der Grundsteuern steht das Recht, Beurteilung durch das Verwaltungsgericht zu verlangen, dem Angeschuldigten zu; das Begehren ist beim Gemeindesteueramt einzureichen.</p>	<p>2. <i>Gerichtliche Beurteilung durch das Steuergericht a. Begehren um gerichtliche Beurteilung</i></p> <p>§ 252. ¹Der Angeschuldigte und die Gemeinde können innert 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides beim kantonalen Steueramt schriftlich Beurteilung durch das Steuergericht verlangen.</p> <p>²Im Bereich der Grundsteuern steht das Recht, Beurteilung durch das Steuergericht zu verlangen, dem Angeschuldigten zu; das Begehren ist beim Gemeindesteueramt einzureichen.</p>	
	<p>Abs. 3-5 unverändert.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>b. Überweisung der Akten und Anklage</i></p> <p>§ 253. ¹ Das Begehren um gerichtliche Beurteilung wird mit den Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht überwiesen.</p>	<p><i>b. Überweisung der Akten und Anklage</i></p> <p>§ 253. ¹ Das Begehren um gerichtliche Beurteilung wird mit den Akten unverzüglich an das Steuergericht überwiesen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p><i>c. Vorbereitung der Hauptverhandlung</i></p> <p>§ 254. ¹ Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.</p>	<p><i>c. Vorbereitung der Hauptverhandlung</i></p> <p>§ 254. ¹ Das Steuergericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.</p> <p>² Das Steuergericht trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.</p>	
<p><i>d. Hauptverhandlung</i></p> <p>§ 255. ¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.</p> <p>² Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.</p>	<p><i>d. Hauptverhandlung</i></p> <p>§ 255. ¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Steuergericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.</p> <p>² Soweit erforderlich führt das Steuergericht ein Beweisverfahren durch.</p> <p>³ Das Steuergericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	
<p><i>e. Erscheinungspflicht des Angeschuldigten</i></p>	<p><i>e. Erscheinungspflicht des Angeschuldigten</i></p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>§ 256. ¹ Der Angeschuldigte hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Das Verwaltungsgericht kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.</p>	<p>§ 256. ¹ Der Angeschuldigte hat persönlich vor dem Steuergericht zu erscheinen. Das Steuergericht kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.</p>	
	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>³ War der Angeschuldigte unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann er beim Verwaltungsgericht innert fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.</p>	<p>³ War der Angeschuldigte unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann er beim Steuergericht innert fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.</p>	
<p><i>f. Verweisung auf das Rekursverfahren</i></p>	<p><i>f. Verweisung auf das Beschwerdeverfahren</i></p>	
<p>§ 257. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p>	<p>§ 257. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p>	
<p><i>3. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	<p><i>3. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	
<p>§ 258. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Verurteilte, die Gemeinde, das kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>§ 258. Gegen den Entscheid des Steuergerichts können der Verurteilte, die Gemeinde, das kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	
<p><i>4. Anfechtung der Kostenauflage</i></p>	<p><i>4. Anfechtung der Kostenauflage</i></p>	
<p>§ 259. Werden der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung nur hinsichtlich der Kostenauflage angefochten, kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>§ 259. Werden der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung nur hinsichtlich der Kostenauflage angefochten, kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren</p>	

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
	bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.	
	III. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:	
C. Rekurs- und Beschwerdeverfahren	C. Beschwerdeverfahren	
<i>I. Verfahren</i>	<i>I. Verfahren</i>	
§ 43. ¹ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Steuerrekursgericht erheben.	§ 43. ¹ Gegen den Einspracheentscheid können die Steuerpflichtigen Beschwerde beim Steuergericht erheben.	Der einstufige kantonale Instanzenzug mit der Beschwerde als Rechtsmittel und dem Steuergericht als einziger Gerichtsstanz gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
² Gegen den Rekursentscheid können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.	² Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuer (§§ 147– 152 StG) gelten sinngemäss.	Das Verwaltungsgericht entfällt als Gerichtsstanz bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuer (§§ 147– 153 StG) gelten sinngemäss.	Abs. 3 wird aufgehoben.	
<i>5. Kosten</i>		
§ 49. Die Bestimmungen des Rekursverfahrens über die Verfahrenskosten gelten sinngemäss.	§ 49. wird aufgehoben.	Aufgrund des Verweises von § 43 Abs. 2 ESchG wird die Kostenregelung gemäss §§ 150a/151 StG bereits übernommen und § 49 ESchG kann aufgehoben werden.
<i>III. Rechtsmittel</i>	<i>III. Rechtsmittel</i>	

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>§ 54. Gegen den Einspracheentscheid der Finanzdirektion kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 162 Abs. 3 StG gilt sinngemäss.</p>	<p>§ 54. Gegen den Einspracheentscheid der Finanzdirektion kann Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. § 162 Abs. 3 StG gilt sinngemäss.</p>	
<p><i>VII. Zahlungserleichterungen</i></p>	<p><i>VII. Zahlungserleichterungen</i></p>	
<p>²Gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Finanzdirektion, gegen den Rekursentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 178 Abs. 2 StG gilt sinngemäss.</p>	<p>§ 61. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Steuergericht erhoben werden. § 178 Abs. 2 StG gilt sinngemäss.</p>	
<p><i>X. Rekurs</i></p>	<p><i>X. Beschwerde</i></p>	
<p>§ 64. ¹Gegen Sicherstellungsverfügungen der Inventarbehörde oder der Finanzdirektion im Sinne von § 58 kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	<p>§ 64. ¹Gegen Sicherstellungsverfügungen der Inventarbehörde oder der Finanzdirektion im Sinne von § 58 können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Steuergericht erheben.</p>	
<p>²Gegen Entscheide über einen Steuererlass kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>²Gegen Entscheide über einen Steuererlass können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Steuergericht erheben.</p>	
<p>³Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird dem Rekurrenten eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Die Beweismittel sollen der Rekurschrift beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.</p>	<p>³Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird den Beschwerdeführenden eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>⁴Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Rekursinstanz etwas anderes verfügt.</p>	<p>⁴Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Beschwerdeinstanz etwas anderes verfügt.</p>	
	<p>IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:</p>	
<p><i>b. Fünferbesetzung</i></p> <p>§ 38 a. ¹Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung über Rechtsmittel gegen Erlasse.</p>	<p><i>b. Fünferbesetzung</i></p> <p>§ 38 a. Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>²Der Spruchkörper besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts sowie zwei Mitgliedern</p>	<p>²Der Spruchkörper besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts sowie zwei Mitgliedern</p>	
<p>a. des Obergerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus den Bereichen des Privat- oder Strafrechts,</p>	<p>a. des Obergerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus den Bereichen des Privat- oder Strafrechts,</p>	
<p>b. des Sozialversicherungsgerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts.</p>	<p>b. des Sozialversicherungsgerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts,</p>	
	<p>c. des Steuergerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus dem Bereich des Steuerrechts.</p>	<p>Wie das Verwaltungsgericht, das Obergericht und das Sozialversicherungsgericht ist das Steuergericht ein oberstes kantonales Gericht. Im Bereich des Steuerrechts sind daher analog den Bereichen des Privat- oder Strafrechts oder des Sozialversicherungsrechts zwei Mitglieder des Steuergerichts in den Spruchkörper für das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (von Erlassen) aufzunehmen.</p>
<p>³§ 38 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	

C. Rekurs und Beschwerde in Steuersachen

Zuständigkeit

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Steuergericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>§ 72. Das Verwaltungsgericht ist in Steuersachen letzte Rekurs- und Beschwerdeinstanz nach den besonderen Bestimmungen der Steuergesetzgebung.</p>	<p>§§ 72 und 73 werden aufgehoben.</p>	<p>Das Verwaltungsgericht entfällt als Gerichtsinstanz in Steuersachen. Die Regelungen §§ 72 und 73 im VRG für das Verwaltungsgericht über die Zuständigkeit und das Verfahren in Steuersachen sind daher aufzuheben.</p>
<p><i>Verfahren</i></p> <p>§ 73. Für Beschwerde, Rekurs und Revision sowie für deren Wirkung, Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.</p>	<p>V. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Gesetzesänderungen treten nur in Kraft, wenn die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wurde.</p>	